



Satzung der Gesellschaft der Förderer der Hochschule für Musik Nürnberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Gesellschaft der Förderer der Hochschule für Musik Nürnberg e.V.

und ist im Register des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen unter VR 3517.

(2) Die Gesellschaft der Förderer der Hochschule für Musik Nürnberg e.V. geht zurück auf die bereits 1977 gegründete „Vereinigung der Freunde und Förderer des Meistersingerkonservatoriums e. V.“, seit 2000: „Förderverein der Musikhochschule Nürnberg e.V.“ und die 1999 gegründete „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Musikhochschule Nürnberg e. V.“, die beide zu der nunmehr in Abs. (1) bezeichneten Gesellschaft fusionierten.

(3) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Zweck des Vereins ist es, an der Hochschule für Musik Nürnberg

1. begabte und förderungswürdige Studierende und Absolventen in begründeten Fällen zu unterstützen.

2. zur sachlichen, insbesondere räumlichen Verbesserung, zur Beschaffung von Studienmaterialien und Instrumenten beizutragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

3. besondere künstlerische und pädagogische Projekte oder Vorhaben zu unterstützen und hierbei insbesondere die Verbindung zwischen der Hochschule und der Kulturregion Nürnberg zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
a) ordentliche Mitglieder (§ 6)
b) Ehrenmitglieder (§ 4 (3))

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins in herausragender Weise und nachhaltig fördern. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(4) Alle Mitglieder werden durch ihre Aufnahme bzw. Ernennung auf die Satzung verpflichtet.

§ 5

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über vom Vorstand abgelehnte Anmeldeanträge entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern das aufzunehmende Mitglied dies verlangt.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung.

Diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

- b) durch Ableben des Mitgliedes.
- c) bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
- d) durch Ausschluss bei groben bzw. wiederholten Verstößen gegen die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins, ferner bei einem mehr als einjährigen Beitragsrückstand.

(3) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstands. Dem Betroffenen ist die Ausschlussentscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann binnen eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand des Vereins schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch, der aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen berechtigt, ebenso zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung einzuhalten. Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgabe des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Der Beitrag wird mit dem Ende des ersten Monats jedes Geschäftsjahres fällig;
bei Eintritt während des Geschäftsjahres binnen eines Monats.
Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Lastschriftinzug von einem vom Mitglied anzugebenden Konto.

(4) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

Der Verein gliedert sich in folgende Organe:

1. der Vorstand
2. der Förderausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Vorsitzender
- 2) ständiger Vertreter des Vorsitzenden
- 3) Leiter des Förderausschusses
- 4) Schatzmeister
- 5) Kontakter zur Hochschule für Musik
- 6) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit.

Nur der Vorsitzende, der ständige Vertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter des Förderausschusses (Nr. 1), 2) und 3)) haben das Recht, den Verein jeweils allein zu vertreten. Im Innenverhältnis soll der ständige Vertreter des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden, bei dessen Verhinderung der Leiter des Förderausschusses.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung soweit die Aufgaben nicht einem anderen Organ, einem Mitglied des Vorstandes oder dem Förderausschuss übertragen sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach seiner Amtszeit so lange im Amt, bis in der folgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensrechnung. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er innerhalb von vier Wochen eine Abrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jährlich mindestens zweimal, zusammen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Zu allen Vorstandssitzungen soll ein Vertreter der Hochschule für Musik, den der Senat der Hochschule für Musik aus seiner Mitte bestimmt, ge-

mäß Absatz 5 geladen werden, der kein Stimmrecht hat.

(8) Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(9) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, falls kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

(10) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Förderausschuss

(1) Der Förderausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3) bis 5) und dem nicht stimmberechtigten Vertreter des Senats (§ 8 (7)).

(2) Der Förderausschuss tritt in jedem Semester grundsätzlich zweimal zusammen, um über die vorliegenden Förderanträge zu entscheiden. Hierzu lädt der Leiter des Förderausschusses sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(3) Der Förderausschuss entscheidet im Rahmen seines Budgets (§ 11 Abs. 2a, 3b, 4) über einzelne Fördermaßnahmen bis zu einer jeweiligen Höchstsumme von 4.000,00 €. Bei Stimmgleichheit im Förderausschuss entscheidet die Stimme des Leiters des Förderausschusses.

(4) Über alle darüber hinaus gehenden Fördermaßnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie ist neben den in der Satzung sonst genannten Aufgaben insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts des Schatzmeisters; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung
2. Beschlussfassung über die Beitragshöhe und Genehmigung des Haushaltsrahmens für das nächste Geschäftsjahr
3. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer

5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
6. für die Entscheidung über Einsprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse geschickt ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann, wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert, vom Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen werden; die Ladungsmodalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und gemäß Abs. 5 vertretenen Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorsehen.

(7) Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern hiergegen keine Einwendung in der Mitgliederversammlung erhoben wird.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmgleichheit ergeben, wird die Wahl einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem jeweils zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Der Verein finanziert seine satzungsgemäßen Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(2) Die eingehenden Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke wie folgt verwendet:

- a) 40 % der Mitgliedsbeiträge werden dem Förderausschuss zur Abwicklung von einzelnen Fördermaßnahmen gemäß § 9 zugewiesen
- b) über die weiteren 60 % der Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung beschließt der Vorstand (§ 8).

(3) Die Verwendung von eingehenden Spenden beschließt der Vorstand (§ 8) sofern die Spende nicht

- a) zweckgebunden für einzelne vom Verein geplante Maßnahmen bzw.
- b) zweckgebunden für die Arbeiten des Förderausschusses im Rahmen von dessen Aufgaben gewidmet wurden.

(4) Der Schatzmeister informiert den Leiter des Förderausschusses über die dem Förderausschuss zur Verfügung stehenden Mittel,

- a) soweit sie aus Mitgliedsbeiträgen gemäß Absatz 2 entspringen - 1 Monat nach Einziehung der Mitgliedsbeiträge und
- b) über zweckgebundene Spenden unverzüglich nach deren Eingang.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung ist nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.

(2) In der Ladung sind die beantragten Satzungsänderungen im Wortlaut wiederzugeben. Eine Begründung zur Änderung soll beigefügt werden.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 12 (1), (3) entsprechend.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 14 Rechtsverweisung und Gerichtsstand

(1) Soweit und solange durch die Satzung keine Regelungen getroffen werden, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Nürnberg.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am
7. Mai 2012. Version 28. Februar 2019